

# Die Strafbarkeitsbegründung des illegalen Waffenhandels

GIAN EGE & MARVIN STARK

Die Strafbarkeit des illegalen Waffenhandels ist in den meisten Staaten eine Normalität. Selten stellt sich indes die Frage der theoretischen Begründung dieser Kriminalisierung. Am Beispiel des Schweizer Waffenrechts prüfen die Autoren, ob die Legitimierung der entsprechenden Strafnormen gelingt. Tatsächlich können die Delikte theoretisch begründet werden, allerdings bloss teilweise und auf einem schwachen Fundament. Obwohl die Begründung weitestgehend gelingt, bleibt festzuhalten, dass der Rückgriff auf das Strafrecht selbst im Waffenrecht nicht unbesehen auf jegliche Teilbereiche ausgedehnt werden kann, ohne dass dadurch auch die Legitimierung entfällt.

## Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung .....	237
II. Strafbarkeit des illegalen Waffenhandels am Beispiel der Schweiz .....	240
III. Begründung der Strafbarkeit .....	241
1. Rechtsguttheorie .....	241
1.1. Allgemeines .....	241
1.2. Begründung der Strafbarkeit von illegalem Umgang mit Waffen .....	242
1.2.1. (Indirekter) Schutz von Individualrechtsgütern .....	243
1.2.2. Schutz der öffentlichen Sicherheit .....	244
1.2.3. Verhältnismässigkeit .....	247
2. Alternative Begründungsmöglichkeit: das 'harm principle' .....	249
3. Zwischenfazit .....	250
IV. Weitere Gründe für die Strafbarkeit .....	251
1. Durchsetzung des Waffenrechts .....	251
2. Internationale Vorschriften .....	252
V. Auswirkungen der Begründung .....	253
1. Problematik Vorfeldkriminalisierung .....	253
2. Konkurrenzen .....	255
3. Strafrahmen .....	255
V. Fazit .....	256
Bibliography .....	257

## I. Einleitung

Waffen sind Gegenstände, die dazu bestimmt und geeignet sind, andere Lebewesen zu verwunden oder zu töten.<sup>1</sup> Diese primäre ‘Verletzungseigenschaft’ einer Waffe ergibt auch die Wichtigkeit der Regulierung des Umgangs und insbesondere des Handels damit. Seit dem 19. Jahrhundert wurden vermehrt auch internationalrechtliche Ansätze bedeutsam. Diese Entwicklung erklärt sich durch eine Kombination von technologischen Fortschritten, welche die Waffenproduktion in grossen Mengen ermöglichte, und der Weiterentwicklung der Kriegsführung, was zu einer stetig steigenden Nachfrage nach technologisch hoch entwickelten Waffen führte.<sup>2</sup> Als Reaktion darauf wurden etwa in den 1970er Jahren der *Nuclear Non-Proliferation Treaty* (NPT)<sup>3</sup>, in den 1990er Jahren die *UN Convention on Certain Conventional Weapons* (CCW)<sup>4</sup>, oder in jüngerer Zeit der *Arms Trade Treaty* (ATT)<sup>5</sup> ausgearbeitet und verabschiedet.

Teilweise angeregt durch die internationalen Vorgaben, teilweise unabhängig davon haben die meisten Staaten eigene Regulierungen des Waffenhandels erlassen. In Deutschland wurde das Waffengesetz beispielsweise 1973 eingeführt.<sup>6</sup> Entsprechende Gesetze traten in Österreich 1996<sup>7</sup> und in der Schweiz 1997<sup>8</sup> in Kraft. In diesen werden jeweils insbesondere der Erwerb, der Besitz und sowie der Handel von Waffen geregelt. Die meisten Waffengesetze ent-

---

1 Cf etwa die rechtliche Waffendefinition in der Schweiz, statt vieler Andreas Roth und Anne Berkemeier, ‘Art. 123 StGB’ in Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–111 StGB* (4. Aufl., 2019) 2646, 2652–2653 [17].

2 David Furger, *Völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit für grenzüberschreitende Waffentransfers* (2013) 4.

3 Nuclear Non-Proliferation Treaty, eröffnet zur Unterzeichnung 1. Juli 1968, 729 UNTS 161 (in Kraft getreten 5. März 1970).

4 UN Convention on Certain Conventional Weapons, eröffnet zur Unterzeichnung 10. April 1981, 1342 UNTS 137 (in Kraft getreten 2. Dezember 1983).

5 Arms Trade Treaty, eröffnet zur Unterzeichnung 2. April 2013, 3013 UNTS 1 (in Kraft getreten 24. Dezember 2014); cf dazu auch der Beitrag von Zeynep Kologlu in diesem Band.

6 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I 3970, 4592; 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I 1328) geändert worden ist.

7 Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996, WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997.

8 Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG), SR 514-54; cf ausführlich zu den Strafbestimmungen des WG der Beitrag von Stephanie Salzgeber in diesem Band.

halten zudem Strafnormen, welche Widerhandlungen gegen die getroffenen Regeln sanktionieren. Da die staatliche Pönalisierung von Verhalten allerdings *ultima ratio* ist,<sup>9</sup> stellt sich die Frage der Legitimierung entsprechender Strafnormen. Lassen sich Strafnormen, die über die Verletzungsvorschriften der Strafgesetzbücher hinausgehen, rechtfertigen? Die Begründungsansätze für eine entsprechende Strafbarkeit sind in einem zweiten Schritt auch bedeutsam zur Beantwortung von Folgefragen: Wie stehen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz in Konkurrenz zu anderen Delikten? Was ist ein angemessener Strafraum für entsprechende Delikte? Solche Fragen lassen sich letztlich nur unter Berücksichtigung der Hintergründe der Kriminalisierung beantworten. Im vorliegenden Aufsatz werden verschiedene theoretische Ansätze untersucht, die dazu dienen sollen, die Kriminalisierung von Aktivitäten im Bereich des Waffenhandels zu rechtfertigen. Dafür wird einleitend kurz dargestellt, wie der Waffenhandel in der Schweiz reguliert ist (II.), bevor die theoretische Begründung der Strafbarkeit besprochen wird (III.). Zudem wird aufgezeigt, dass tatsächlich weitere Gründe für die Schaffung der Strafvorschriften verantwortlich sind (IV.). Anschliessend wird kurz auf verschiedene Auswirkungen der theoretischen Strafbarkeitsbegründung eingegangen (IV.) bevor der Beitrag mit einem Fazit endet (V.).

Der vorliegende Beitrag beschränkt sich dabei auf eine Berücksichtigung des Waffengesetzes. Der Umgang und Handel mit bestimmten Waffen wird teilweise auch durch andere Gesetze – wie insbesondere das Kriegsmaterialgesetz (KMG)<sup>10</sup> und die Kriegsmaterialverordnung (KMV)<sup>11</sup> – reguliert. Auch in KMG finden sich Strafnormen, wobei sich die Gründe für die Kriminalisierung verschiedentlich mit denjenigen für die Strafnormen im WG überschneiden. Da in diesem Rahmen jedoch auch aussenpolitische Grundsätze bedeutsam sind,<sup>12</sup> ist das öffentliche Interesse in diesem Bereich noch entscheidender.<sup>13</sup>

---

9 Andreas Donatsch, Gunhild Godenzi und Brigitte Tag, *Strafrecht I, Verbrechenlehre* (10. Aufl., 2022) 5; Christopher Geth, *Strafrecht, Allgemeiner Teil* (7. Aufl., 2021) [9]; José Hurtado Pozo und Thierry Godel, *Droit pénal général, Théorie, Tableaux synoptiques, Méthodologie de résolution de cas pénaux, Lexique pénal, Répertoire des termes allemands* (3. Aufl., 2019) [35] – [36]; Stefan Trechsel, Peter Noll und Mark Pieth, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit* (7. Aufl., 2017) 23; Günter Stratenwerth, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat* (4. Aufl., 2011) 73–74.

10 Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG), SR 514.51.

11 Verordnung über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV), SR 514.511.

12 Art. 1 KMG.

13 Cf Urteil des Bundesstrafgerichts vom 18. April 2008 SK.2007.19 E. 1.2.2.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich jedoch nur noch auf die Strafnormen des Waffengesetzes und klammern den Bereich des illegalen Umgangs mit Kriegsmaterial weitestgehend aus.

## II. Strafbarkeit des illegalen Waffenhandels am Beispiel der Schweiz

In der Schweiz wird unter anderem der Erwerb und der Besitz von sowie der Handel mit Waffen durch das Waffengesetz (WG)<sup>14</sup> geregelt und durch die Waffenverordnung (WV)<sup>15</sup> konkretisiert.<sup>16</sup> Im 8. Kapitel des WG finden sich die Strafbestimmungen.<sup>17</sup> In Art. 33 wird für die Verbrechen und Vergehen eine Abstufung zwischen vorsätzlichen Taten, Fahrlässigkeit und einer Qualifikation der Gewerbsmässigkeit vorgenommen. In Abs. 1 werden unterschiedliche Vorsatzdelikte mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Hierzu gehören etwa das Anbieten von Waffen, deren Übertragung, Vermittlung, Erwerb, Besitz, Herstellung, Abänderung, Umbau, Ausführung in einen Schengen-Staat, Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet ohne Berechtigung (lit. a), das Erschleichen einer Waffenhandelsbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben (lit. c) oder das Anbieten, Erwerben, Übertragen oder Vermitteln von Feuerwaffen die unrechtmässig ins schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind durch einen Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung (lit. f Ziff. 3). Für Fahrlässigkeitsdelikte sieht Abs. 2 Busse vor, in leichten Fällen die Möglichkeit einer Strafbefreiung. In Abs. 3 folgt eine Qualifizierung mit der Strafandrohung von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe für das vorsätzliche und gewerbsmässige Begehen gewisser Handlungen ohne Berechtigung. Zuletzt werden in Art. 34 verschiedene Handlungen als Übertretungen mit Busse bestraft.

---

14 Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG), SR 514.54.

15 Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV), SR 514.541.

16 Art. 1 WG.

17 Ausführlich zu den Strafbestimmungen des WG der Beitrag von Stephanie Salzgeber in diesem Band.

### III. Begründung der Strafbarkeit

#### 1. Rechtsguttheorie

##### 1.1. Allgemeines

Im deutschsprachigen Raum wird die Pönalisierung eines bestimmten Verhaltens meist mit der *'Rechtsguttheorie'* begründet, die im frühen 19. Jahrhundert von Johann Birnbaum entwickelt wurde.<sup>18</sup> Der Fokus der Theorie liegt auf den sogenannten Rechtsgütern, also individuellen oder allgemeinen Werten, die nach der Auffassung des Gesetzgebers Schutz bedürfen, damit ein friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft möglich ist. Deren Umfang ist von diversen Faktoren wie dem moralischen Konsens in einer Gesellschaft, dem technischen Fortschritt oder ethischen Konzepten abhängig und somit einem steten Wandel unterworfen. Handlungen und Unterlassungen, die rechtlich geschützte Interessen schädigen oder gefährden, sollen strafrechtlich sanktioniert werden können.<sup>19</sup> Der Begriff bildet indes immer noch Gegenstand von Diskussionen. Kritische Stimmen beanstanden, dass die Rechtsguttheorie keine genügend normativen Kriterien anbietet, um festzulegen, welche Güter oder Interessen strafrechtlichen Schutz erhalten sollen und dass sie eine Vorfeldkriminalisierung ermöglicht, ohne limitierende Prinzipien dafür anzubieten.<sup>20</sup> Die Theorie unterscheidet immerhin zwischen Individual- und Kollektivrechtsgütern. Während erstere unmittelbar Interessen Einzelner schützen (z. B. Leib und Leben), zielen letztere auf die Gesamtheit (den Staat oder die Gesellschaft) ab und schützen höchstens indirekt Individualinteressen.<sup>21</sup> Ein Teil der Lehre verneint allerdings die Existenz von Kollektivrechts-

---

18 Stratenwerth (n 9) 67; Johann Birnbaum, 'Über das Erfordernis einer Rechtsverletzung im Begriffe des Verbrechen mit besonderer Rücksicht auf den Begriff der Ehrenkränkung' (1834) *Archiv des Criminalrechts* 149, 149–194.

19 Donatsch, Godenzi und Tag (n 9) 5–6; Wolfgang Frisch, 'Rechtsgut, Recht, Deliktstruktur und Zurechnung im Rahmen der Legitimation staatlichen Strafens' in Roland Hefendehl, Andrew von Hirsch und Wolfgang Wohlers (Hrsg.), *Die Rechtsguttheorie – Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel* (2003) 215, 216.

20 Kai Ambos, 'The Overall Function of International Criminal Law: Striking the Right Balance Between the Rechtsgut and the Harm Principles: A Second Contribution Towards a Consistent Theory of ICL' (2015) 9 *Crim Law and Philos* 301, 306–307; cf auch Stratenwerth (n 9) 68–70.

21 Marianne Johanna Lehmkuhl und Jan Wenk, 'Gemeinwohltopoi im Strafrecht' in Christian Hierbaum (Hrsg.), *Handbuch Gemeinwohl* (2022) 1, 5–6; Winfried Hassemer und

gütern und ist der Auffassung, dass sich Interessen der Gesellschaft bloss aus den Interessen Einzelner ableiten und daher keine eigenständige Bedeutung haben.<sup>22</sup>

## 1.2. Begründung der Strafbarkeit von illegalem Umgang mit Waffen

Zur Begründung der Strafnormen im WG gibt es nur wenige Hinweise. Die Botschaft und Teile der Literatur nennen als Ziel die Bekämpfung des Missbrauchs von Waffen und den Schutz der öffentlichen Sicherheit insgesamt.<sup>23</sup> Es sollen Gefahren abgewehrt werden, welche durch die Nutzung – beziehungsweise den Missbrauch – von Waffen und Munition typischerweise hervorgerufen werden.<sup>24</sup> Dabei wird insbesondere auf den Schutz von Leib und Leben verwiesen.<sup>25</sup> Eine tiefgehende Begründung der Wahl des Strafrechts fehlt jedoch weitgehend. Der ins Zentrum gestellte Schutz von Leib und Leben wird durch das Waffengesetz nur indirekt bewirkt, er ist nur eine – wenn auch erwünschte – Nebenfolge.

Fraglich ist nun, ob die Strafbestimmungen des Waffengesetzes den Anforderungen der Rechtsguttheorie gerecht werden. Hierbei werden die zwei genannten Argumentationslinien geprüft: Einerseits, dass der Verweis auf den indirekten Schutz von Leib und Leben ausreicht (sogenannte Vorfeldkrimi-

---

Ulfrid Neumann, 'Vorbemerkungen zu § 1' in Urs Kindhäuser, Ulfrid Neumann und Hans-Ullrich Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch* (2017) [127].

22 Zu dieser sogenannten monistischen Rechtsgutlehre siehe die theoretischen Ausführungen in Detlev Sternberg-Lieben, 'Rechtsgut, Verhältnismässigkeit und die Freiheit des Strafgesetzgebers' in Roland Hefendehl, Andrew von Hirsch und Wolfgang Wohlers (Hrsg.), *Die Rechtsguttheorie, Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?* (2003) 65, 68; Hassemer und Neumann (n 21) [132]; Lehmkuhl und Wenk (n 21) 6–7.

23 Cf etwa *Botschaft zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 24. Juni 1996*, BBl 1996 I 1053, 1056 ('Botschaft 1996'); *Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 11. Januar 2006*, BBl 2006 2713, 2753; Fatih Aslantas, 'Allgemeine Bestimmungen, Art. 1–4 WG' in Nicolas Facincani und Reto Sutter (Hrsg.), *Waffengesetz (WG), Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)* (2017) 1, 2 [2]; Philippe Weissenberger, 'Die Strafbestimmungen des Waffengesetzes: unter Berücksichtigung von Art. 260<sup>quater</sup> StGB' (2000) 2 *Aktuelle Juristische Praxis* 153, 155–156.

24 Weissenberger (n 23) 155–156; cf auch Gunther Dietrich Gade, *WaffG, Waffengesetz, Kommentar* (2. Aufl., 2018) 13 [28].

25 Siehe bspw. Urteil des Bundesgerichts 2C\_125/2009 vom 4. August 2009 E. 6.

nalisierung), und andererseits, dass die 'öffentliche Sicherheit' das geschützte Rechtsgut ist.

### 1.2.1. (Indirekter) Schutz von Individualrechtsgütern

Ein mögliches Argument für die Begründung der Strafbarkeit der Verhaltensweisen in Art. 33 f. WG ist der (indirekte) Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben.<sup>26</sup> Bei der Kriminalisierung von Erwerb, Besitz und Handel mit Waffen und Munition letztlich um eine *Vorfeldkriminalisierung*, ähnlich wie beispielsweise bei Art. 260<sup>ter</sup> StGB (Kriminelle und terroristische Organisationen).<sup>27</sup> Da hierdurch das kriminalisierte Verhalten weiter vom im Zentrum stehenden Rechtsgut wegrückt, ist die Rechtfertigung der Wahl des Strafrechts von umso grösserer Bedeutung.

Die Rechtsgüter Leib und Leben werden bereits durch das Kernstrafrecht umfassend geschützt. Zum Schutz dieser Rechtsgüter sieht das Strafgesetzbuch im ersten Titel des zweiten Buches diverse Strafbestimmungen vor, welche auch die reine Gefährdung mitumfassen (Art. 127–136 StGB). Argumentiert man, dass die Gefährdung durch Waffen besonders schwer wiegt, so trägt das StGB auch dem Rechnung und sieht in diversen Straftatbeständen eine höhere Strafandrohung bei der Verwendung von Waffen vor (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1, Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2, Art. 140 Ziff. 2, Art. 189 Abs. 3, Art. 190 Abs. 3). Schliesslich kennt das StGB mit Art. 260<sup>quater</sup> sogar eine eigene Strafbestimmung zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen, die das Verkaufen, Vermieten, Schenken, Überlassen oder Vermitteln von Schusswaffen, gesetzlich verbotenen Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile unter Strafe stellt, sofern der Täter oder die Täterin weiss, dass sie zur Begehung eines Vergehens oder Verbrechens dienen sollen. Die Bestimmung wurde beim Erlass des schweizerischen Waffengesetzes ins Strafgesetzbuch aufgenom-

---

26 So Weissenberger (n 23) 169 zu Art. 260<sup>quater</sup> StGB: 'Es geht darum, den (unbestimmten) Einzelnen vor Gefährdungen und Verletzungen hochwertiger Rechtsgüter (Leib und Leben, sexuelle Integrität, Freiheit) durch vorsätzlichen Missbrauch von Waffen abzusichern. Die Wahrung des friedlichen Zusammenlebens ist dabei erwünschte Nebenfolge des Schutzes der genannten konkreten Rechtsgüter'.

27 Marc Engeler, 'Art. 260<sup>ter</sup> StGB' in Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB* (4. Aufl., 2019) 4533, 4536–4537 [3]–[4].

men.<sup>28</sup> Auch diese Bestimmung soll Leib und Leben (und andere Individualrechtsgüter) indirekt schützen;<sup>29</sup> obwohl ihr Name dafürspricht, dass der historische Gesetzgeber sie mit dem sogleich zu prüfenden Rechtsgut der ‘öffentlichen Sicherheit’ begründen wollte. Insgesamt kann festgehalten werden, dass es dem oben angesprochenen strafrechtlichen Ultima-ratio-Prinzip widerspricht, Rechtsgüter zusätzlich durch weitere Strafnormen im Vorfeld zu einer eigentlichen Verletzung zu schützen, wenn sie durch die bestehende Strafrechtsordnung bereits umfassend geschützt sind. Die *alleinige* Begründung der Strafbarkeit anhand des (indirekten) Schutzes von Individualrechtsgütern erscheint somit ungenügend. Es bräuchte immerhin ein zusätzliches Unrecht, das sich in Form eines anderen geschützten Rechtsguts manifestiert. Ob sich die ‘öffentliche Sicherheit’ dazu eignet, wird sogleich geprüft.

### 1.2.2. Schutz der öffentlichen Sicherheit

Argumentiert man, dass die Strafbestimmungen des WG die ‘öffentliche Sicherheit’ schützen, ist die Vorfrage zu klären, wie dieser Begriff zu verstehen ist. Naheliegend wäre es, ihn mit dem Terminus ‘öffentlicher Frieden’ gleichzusetzen, welcher insbesondere durch den zwölften Titel des schweizerischen Strafgesetzbuches geschützt werden soll. Hierfür spricht, dass sich Art. 260<sup>quater</sup> StGB in diesem Titel befindet. Allerdings ist sich die herrschende Lehre einig, dass der ‘öffentliche Frieden’ kein eigenständiges Rechtsgut für spezifische Delikte bilden kann.<sup>30</sup> Als Rechtsgut kommt nur in Frage, was eine Strafbestimmung spezifisch schützen will, und nicht, was das Strafrecht allgemein schützt.<sup>31</sup> Der im 12. Titel geschützte ‘öffentliche Frieden’ ist somit eine bloße Bezeichnung für ein ‘Sammelbecken’ von Bestimmungen, die sich nicht

---

28 Marc Engeler, ‘Art. 260<sup>quater</sup> StGB’ in Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB* (4. Aufl., 2019) 4547, 4548 [1].

29 Engeler (n 28) 4548 [1]; Stefan Trechsel und Hans Vest, ‘Art. 260<sup>quater</sup> StGB’ in Stefan Trechsel und Mark Pieth (Hrsg.), *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar* (4. Aufl., 2021) 1339, 1339 [1].

30 Cf etwa Andreas Donatsch, Marc Thommen und Wolfgang Wohlers, *Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit* (2017) 183; Gerhard Fiolka, ‘Vor Art. 258 StGB’ in Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB* (4. Aufl., 2019) 4483, 4484 [2]; Lehmkuhl und Wenk (n 1153) 4–5; Günter Stratenwerth und Felix Bommer, *Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen* (2013) 190 [1].

31 Fiolka (n 30) 4484 [2].

anderweitig sinnvoll ins StGB einordnen liessen.<sup>32</sup> Folgerichtig müsste die 'öffentliche Sicherheit' ein eigenes, selbstständiges Rechtsgut sein, welches vom 'öffentlichen Frieden' zu unterscheiden ist. Obwohl ein Teil der Lehre die beiden Begriffe synonym zu verstehen scheint,<sup>33</sup> nennen Lehmkuhl und Wenk die 'öffentliche Sicherheit' als typisches Beispiel für ein Kollektivrechtsgut. Es handle sich um ein '*spezifisches* kollektives Interesse'. Letzteres verdeutlichen sie mit folgendem Beispiel: Findet ein Körperverletzungsdelikt an einer einzelnen Person statt, ist der 'öffentliche Friede' gestört. Die 'öffentliche Sicherheit' ist dagegen nicht (zwingend) tangiert, weil der Begriff mehr als ein blosses Sicherheits*gefühl* umfasst, sprich auch eine objektive Komponente aufweist.<sup>34</sup> Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Zwei Fragen bleiben allerdings offen: Einerseits, wie der Begriff genau definiert werden soll. Andererseits, ob sich die 'öffentliche Sicherheit' ein schützenswertes Kollektivrechtsgut ist, dessen Beeinträchtigung die Strafbestimmungen des WG zu legitimieren vermag. Für die Definition kann zunächst auf das allgemeine Sprachverständnis zurückgegriffen werden: Sicherheit meint vor Gefahr oder Schaden geschützt und bestmöglich von Gefährdungen frei zu sein.<sup>35</sup> Im strafrechtlichen Sinne meint es demnach die Absenz von Individualrechtsgutsverletzungen und -gefährdungen, insbesondere von Gewaltstraftaten. Insoweit umfasst die 'öffentliche Sicherheit' mehr als eine subjektive Komponente. Es geht um eine objektiv tatsächlich bestehende Situation, in der Individualrechtsgutsverletzungen konkret drohen. Diese wiederum betrifft nicht nur die Träger der einzelnen Individualrechtsgüter, weshalb eine über die Sammlung der Individualrechtsgüter hinausgehendes schutzwürdiges Kollektivrechtsgut besteht.

Nun zur Frage, ob der Schutz der 'öffentliche Sicherheit' die Strafnormen des Waffengesetzes legitimieren kann: Dies kann nur bejaht werden, wenn jegliche Verhaltensweisen, die durch Art. 33 f. WG unter Strafe gestellt werden, die öffentliche Sicherheit in gewisser Weise objektiv tangieren und nicht bloss ein

---

32 Donatsch, Thommen und Wohlers (n 30) 183; Fiolka (n 30) 4483 [1]; Stratenwerth und Bommer (n 30) 190 [1].

33 Stratenwerth und Bommer (n 30) 241 [37] 'Es geht hier nicht, wie bei den eigentlichen Friedensdelikten [...], um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit'; Trechsel und Vest (n 29) 1339 [1], wonach das geschützte Rechtsgut von Art. 260<sup>quater</sup>, der Gefährdung der öffentlichen *Sicherheit* mit Waffen, der öffentliche *Frieden* sei.

34 Lehmkuhl und Wenk (n 21) 5.

35 Duden, 'Sicherheit' (Webseite, undatiert) <<https://www.duden.de/rechtschreibung/Sicherheit>>.

Gefühl von Unsicherheit in der Gesellschaft auslösen. Um die Auswirkungen auf die objektive Sicherheit festzustellen, müsste also belegt werden können, dass das im Waffengesetz pönalisierte Verhalten insgesamt zu mehr Individualrechtsgutverletzungen oder -gefährdungen führt. Diesbezüglich kann angenommen werden, dass die Verbreitung von Waffen unter Privaten die Gefahr allgemein erhöht, dass gefährdende Personen an die Waffen gelangen,<sup>36</sup> oder dass in eskalierenden Situationen auf Waffen zurückgegriffen wird.<sup>37</sup> Sobald Waffen tatsächlich gegen andere Menschen (oder deren Besitz) eingesetzt werden, liegen Individualrechtsgutsverletzungen und/oder -gefährdungen nahe. Im Allgemeinen konnten Studien nachweisen, dass strengere Schusswaffengesetze mit weniger Tötungsdelikten korrelieren,<sup>38</sup> bzw. Gesetze zu Schusswaffen mit einer geringeren Anzahl von Todesfällen durch Schusswaffen verbunden sind.<sup>39</sup> Hierbei deutet einiges darauf hin, dass besonders die Bewilligung für Schusswaffen und die vorherige Überprüfung der Personen, die die Waffen erwerben möchten, hilfreiche Massnahmen sind.<sup>40</sup> Demzufolge kann grundsätzlich festgehalten werden, dass die im WG unter Strafe gestellten Verhaltensweisen die öffentliche Sicherheit tatsächlich tangieren. Mit Blick auf die erwähnten Studien ergibt sich dies allerdings hauptsächlich mit Blick auf Feuerwaffen (Art. 4 Abs. 1 lit. a WG). Bei Schlag- und Stichwaffen sind die Grenzen zu alltäglichen Gegenstände, die auf dieselbe Weise verwendet werden können zu schwammig.<sup>41</sup> Durch die Kriminalisierung des Umgangs mit solchen Gegenständen ist die Gesellschaft nicht besser vor der Gefahr durch stumpfe oder scharfe Gewalt geschützt. Gleichwertiges Gefährdungspotential besteht nämlich bereits durch legale Gegenstände. Spezifisch auf Schusswaffen bezogen, eignet sich die Rechtsgutstheorie

---

36 Von solchen 'high risk owners' (im Gegensatz zu 'low risk owners') sprechen auch Alan J. Lizotte et al, Patterns of adolescent firearms ownership and use (1994) 11(1) *Justice Quarterly* 51, 53.

37 Wobei letzteres insbesondere Ordonanzwaffen des schweizerischen Militärs betrifft, für welche es spezielle Regeln zur Aufbewahrung gibt, welche wohl auch der Senkung von Risiken dienen (cf Ziff. 91 des Reglements 51.024 d, Organisation der Ausbildungsdienste (ODA), wonach Ordonanzwaffen zu Hause unter Verschluss aufzubewahren sind und der Lauf und Verschluss getrennt von der Schusswaffe aufbewahrt werden müssen).

38 Lois K. Lee et al, Firearm Laws and Firearm Homicides, A Systematic Review (2017) 177(1) *JAMA Intern Med.* 106, 118.

39 Julian Santaella-Tenorio et al, What Do We Know About the Association Between Firearm Legislation and Firearm-Related Injuries? (2016) 38(1) *Epidemiologic Reviews* 140, 152.

40 Lee et al (n 38) 118; Santaella-Tenorio et al (n 39) 152.

41 Zu denken ist etwa an Küchenmesser, Baseballschläger, Motorsägen, Äxte, Hämmer etc.

somit als Strafbarkeitsbegründung im Waffengesetz. Weitergehend scheint die Theorie den Art. 33 f. WG allerdings nicht zur kriminalpolitischen Existenzberechtigung zu verhelfen.

### 1.2.3 Verhältnismässigkeit

Grundsätzlich hat jedes staatliche Verhalten dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu entsprechen.<sup>42</sup> Gerade wenn sich der Gesetzgeber zur Durchsetzung eines von ihm auferlegten Verbots der ultima ratio einer Strafnorm bedient, ist dies von besonderer Bedeutung. Eine entsprechende Prüfung von Strafvorschriften wird insbesondere in Deutschland vom Deutschen Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgenommen. Es prüft anhand des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, ob die Strafbewehrung eines Verhaltens oder Unterlassens gerechtfertigt ist.<sup>43</sup> Entscheidend ist dabei in der Regel die Verhältnismässigkeit i. e. S. Diese kann nur bejaht werden, wenn 'die eingesetzten Mittel der Strafverfolgung und Bestrafung unter Berücksichtigung der davon ausgehenden Grundrechtsbeschränkungen für den Betroffenen noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren Rechtsgüterschutz stehen'<sup>44</sup>. Obschon dieser Begründungsansatz bisher in der Schweiz nur wenig rezipiert wurde, könnte er im vorliegenden Kontext weitere Anhaltspunkte bieten.

Dass die Waffendelikte mit der öffentlichen Sicherheit und indirekt auch Leib und Leben grundsätzlich geeignete Rechtsgüter schützen, wurde oben bereits festgestellt. Für die Frage der Verhältnismässigkeit der Strafbestimmungen stellt sich daher noch die Frage, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu den dadurch bewirkten Grundrechtsbeschränkungen stehen. Damit geht die Frage einher, ob und – falls ja – inwiefern die Schweizer Bevölkerung durch die Art. 33 f. WG in ihren Grundrechten tangiert wird. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Verbotsvorschriften des WG und insbesondere die Beschränkung des freien Handels und Besitzes von Waffen insbesondere das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), die Eigentumsgarantie (Art. 26 Abs. 1 BV) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Abs. 1 BV) berührt. Es gilt indessen kein absolutes Waffenverbot in der Schweiz. Die Beschränkungen des Waffengesetzes ermöglichen es Personen unter gewissen

---

42 Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), SR 101.

43 Z. B. Beschluss des Deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995, Az. 2 BvL 19/91 E. C.V.1.

44 Ibid.

Umständen, Waffen zu verkaufen und zu erwerben. Es soll bloss der Missbrauch von Waffen bekämpft werden, Freiheiten aber insbesondere auch im Hobby-Bereich beibehalten werden.<sup>45</sup> Durch die Legalisierung soll bis zu einem gewissen Masse gesteuert werden, wer Waffen unter welchen Bedingungen und zu welchen Zwecken verwenden darf. Dies schmälert das Risiko, dass Waffen in falsche Hände geraten.<sup>46</sup> Tatsächlich kommen in der Praxis Tatwaffen sehr selten aus dem legalen Waffenhandel.<sup>47</sup> Die Strafvorschriften ermächtigen den Staat nun zu weiteren Grundrechtseingriffen: Die potentiellen Freiheitsstrafen ermöglichen insbesondere einen Eingriff in die Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und die Geldstrafen bzw. Bussen einen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV). Auch diesbezüglich ist allerdings zu beachten, dass sich die Strafbarkeit nur auf einen Teil des Umgangs mit Waffen bezieht und dass die Strafdrohung in angemessenem Rahmen bleibt.<sup>48</sup> Die für die Waffendelikte im Vordergrund stehenden Rechtsgüter 'öffentliche Sicherheit' sowie (indirekt) Leib und Leben sind hochrangige Güter, welche das Sicherheitsgefühl der in der Schweiz lebenden Bevölkerung stärken sollen und dem tatsächlichen Schutz vor Gefahren und Schaden (durch Waffen) dienen. Diese Ziele und die genannten Grundrechtseinschränkungen stehen wenigstens für Schusswaffen in einem angemessenem Verhältnis. Zumindest in diesem Bereich werden die Grundrechte der Bevölkerung durch die Strafbestimmungen des Waffengesetzes nicht übermässig tangiert. Bei Schlag- und Stichwaffen sind die Grundrechtseinschränkungen allerdings zu einschneidend, wenn man bedenkt, dass bei den meisten dieser Waffen ein legaler Ersatzgegenstand dieselbe Wirkung entfalten könnte – mit anderen Worten wird die Schweiz durch das Verbot dieser Waffen beziehungsweise der Kriminalisierung des Umgangs damit nicht sicherer, als wenn die Gegenstände erlaubt wären.

---

45 Botschaft 1996 (n 23) 1056, wonach im Waffengesetz auch den Anliegen von Waffensammler\*innen und Sportschütz\*innen Rechnung getragen werden sollte.

46 Hierfür sprechen auch die oben genannten Studien, cf n 40.

47 Weissenberger (n 23) 160.

48 Dazu hinten V.3.

## 2. Alternative Begründungsmöglichkeit: das 'harm principle'

In Folge stellt sich die Frage, ob sich das in der anglo-amerikanischen Rechtstradition verbreitete 'harm principle' ebenso oder gar besser dazu eignet, die Strafbarkeit des illegalen Umgangs mit Waffen zu begründen.

Das 'harm principle' wurde durch John Stuart Mill entwickelt. Demnach ist ein staatlicher Eingriff in die Handlungsfreiheit des Einzelnen nur mit dem Ziel gerechtfertigt, jemand anderen vor einer Schädigung zu bewahren.<sup>49</sup> Joel Feinberg entwickelte diese Theorie insofern weiter, als dass er den Schaden als diejenigen benachteiligten Interessen sieht, welche die Folge von unrechtmässigen Handlungen oder Unterlassungen anderer sind.<sup>50</sup> Hierbei unterscheidet er zwischen Allgemein- und Eigeninteressen. Während er erstere als eine notwendige Bedingung für alle Interessen schlechthin sieht, sind letztere mit persönlichen Vorhaben verbunden. Feinberg konkretisiert damit das sehr allgemein gehaltene 'harm principle'. Allerdings bleibt noch immer sehr viel Gestaltungsspielraum für die Gesetzgebenden übrig. Im Gegensatz zur Rechtsguttheorie gibt es immerhin gewisse Leitkriterien für die Vorverlagerung der Strafbarkeit aufgrund der Gefahr möglicher Delikte. Feinberg spricht vom 'risk to harm other' und führt die drei Faktoren 'magnitude of the harm', 'probability of the harm' und 'independent value of the risk-creating conduct' auf.<sup>51</sup>

Es stellt sich nun die Frage, ob die Kriminalisierung des Erwerbs und Besitzes von und Handel mit Waffen anhand des 'harm principles' gerechtfertigt werden kann. Durch den reinen Erwerb, Besitz und Handel von Waffen wird niemand direkt an Leib und Leben geschädigt, weshalb die Begründung der Strafbarkeit einzig durch eine Gefährdung erfolgen kann. Hierzu muss einerseits das Ausmass des möglichen Schadens sowie die Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher eintritt, gross sein. Andererseits darf der Wert der eingeschränkten Verhaltensweisen nicht so gross sein, als dass sie die Kriminalisierung unsachgemäss erscheint. Unbestritten ist, dass Waffen und insbesondere Feuerwaffen enormes Schädigungspotential besitzen und bei missbräuchlichem Einsatz grosse Gefahren für Leib und Leben anderer mit sich bringen können. Weniger offensichtlich ist die Wahrscheinlichkeit, mit

---

49 John Stuart Mill, *On Liberty* (2001; ursprünglich 1859 veröffentlicht) 13.

50 Joel Feinberg, *The Moral Limits of the Criminal Law, Volume 1, Harm to Others* (1984) 215.

51 Cf Joel Feinberg, *The Moral Limits of the Criminal Law, Volume 2, Offense to Others* (1985) 191.

der illegaler Waffenhandel zu Aggression an Leib und Leben von Menschen führt. Dasselbe gilt für die Frage, was Faktoren sind, welche reine Risiken in tatsächliche Schädigungen umwandeln. Im Allgemeinen kommt es wohl am ehesten zu Rechtsgutsverletzungen an Leib und Leben, wenn potentiell gefährliche Personen (auf illegale Weise) an Waffen gelangen. Solche verwenden die Waffen nicht wie vorgesehen im berufsmässigen, militärischen oder sportlichen Kontext, sondern um Straftaten an anderen Personen zu begehen (z. B. Körperverletzungen, Sexual-, Vermögens- oder Tötungsdelikte). Wie viele solche Personen es gibt und wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie andere schädigen, wenn sie Waffen in die Hände bekommen, ist höchst unklar und lässt sich schwer bis gar nicht erfassen. Da bei Verwirklichung der Gefahr potentiell ein enormer Schaden entsteht, erscheint allerdings ein grosszügiger Massstab angebracht. Das Gefährdungspotential, das einer einzelnen Person durch (Schuss-)Waffen zukommt ist sehr gross, weshalb auch die Regulierung des Umgangs mit und Handels von Waffen entsprechend streng sein muss. Das Risiko, andere zu schädigen ist somit in der Gesamtabwägung gross, weshalb sich die schweizerische Waffenkriminalisierung grundsätzlich durch das 'harm principle' begründen lässt; zumindest im Bereich der Schusswaffen. Dass die Begründung durch das 'harm principle' glückt, mag aber insbesondere durch die Unklarheit der Definitionsbegriffe und die Schwierigkeit von Prognosen zu erklären sein.

### 3. Zwischenfazit

Der Versuch die Strafbarkeit des illegalen Umgangs mit Waffen zu begründen, glückt zumindest in gewisser Weise und bis zu einem gewissen Masse. Sie gelingt sowohl anhand des Rechtsgutsprinzip als auch des 'harm principles'. Die Argumentation ist dabei immer eine Ähnliche: Die grosse Gefahr, die mit Feuerwaffen einhergeht, beeinträchtigt die Sicherheit in der Gesellschaft in objektiver Weise, weshalb es sich rechtfertigt den freien Umgang mit solchen Gegenständen einzuschränken und Zuwiderhandlungen mit strafrechtlichen Sanktionen zu belegen. Die Argumentation versagt allerdings, soweit es um andere Arten von Waffen geht. Gerade Schlag- und Stichwaffen unterscheiden sich oft nicht von alltäglichen Gegenständen, weshalb es sich schwer bis gar nicht begründen lässt, dass die Existenz dieser Waffen die Sicherheit in der Gesellschaft mehr beeinträchtigt, als es ähnliche, aber erlaubte Gegenstände tun.

## IV. Weitere Gründe für die Strafbarkeit

Wie bisher gesehen, gelingt die theoretische Begründung der Strafbestimmungen des Waffengesetzes nur teilweise. Nichtsdestotrotz sind die entsprechenden Strafvorschriften anzuwenden. Der Grundsatz der Massgeblichkeit von Bundesgesetzen<sup>52</sup> führt dazu, dass in Bundesgesetzen vorgesehene Strafvorschriften auch dann angewendet werden, wenn ihnen die theoretische Begründung fehlt. Insofern überrascht es nicht, dass die Strafbestimmungen des Waffengesetzes auch auf über die theoretische Legitimierung hinausgehende Gründen beruhen.

### 1. Durchsetzung des Waffenrechts

Wie an anderen Orten im Nebenstrafrecht dürfte es auch bei den Strafvorschriften des Waffengesetzes mehrheitlich darum gehen, den administrativrechtlichen Anordnungen des Gesetzes Nachdruck zu verleihen. Die Strafvorschriften sollen mit anderen Worten eine wirksame Durchsetzung des Waffenrechts gewährleisten. Dabei wäre indessen zu prüfen, ob es nicht mildere Alternativen gegenüber dem Erlass von Strafnormen gäbe. So verlangt das Legitimierungsbedürfnis von Strafvorschriften und die Verhältnismässigkeit reglmässig, dass zunächst geprüft wird, ob andere Regulierungsformen auch den gewünschten Rechtsgüterschutz herbeiführen können.<sup>53</sup> Entsprechend mildere Sanktionen – etwa administrative Sanktionen – sind in gewissen Bundesgesetzen vorgesehen.<sup>54</sup> Auch das Waffengesetz selber kennt administrative Sanktionen wie den Entzug von Bewilligungen (Art. 30a) sowie die Einziehung und Beschlagnahme (Art. 31). Weshalb für die kriminalisierten Verhaltensweisen auf das Mittel des Strafrechts zurückgegriffen wurde und wie sich diese Wahl sowie der angedrohte Strafrahmen rechtfertigt, ist nicht ersichtlich.

Damit reiht sich das Waffengesetz in eine grosse Zahl von Erlassen ein, in denen – in der Regel ohne Bezugnahme auf die theoretische Legitimierung – zur Absicherung administrativer Vorschriften nebenstrafrechtliche Bestim-

---

52 Art. 190 BV.

53 Vgl. zur theoretischen Fundierung dieses Ansatzes allgemein Andrew Ashworth und Lucia Zedner, *Prevention and Criminalization Justifications and Limits* (2012) *New Criminal Law Review: An International and Interdisciplinary Journal* 542, 542–571.

54 Vgl. z.B. Art. 121 ff. AIG.

mungen erlassen wurden.<sup>55</sup> Insofern scheint es zuweilen zum gesetzgeberischen Standardprogramm zu gehören, Spezialgesetze mit blankettartigen Strafvorschriften zu ergänzen: Wer gegen die ihm auferlegten Vorschriften verstösst, macht sich strafbar. Worin allerdings der jeweilige Unrechtsgehalt entsprechenden Verhaltens liegt und wie die angedrohten Strafen legitimiert bzw. begründet werden, wird meistens nicht explizit erörtert.

Dieses Vorgehen des Gesetzgebers erscheint fragwürdig. Der reine Wille, die Durchsetzung von auferlegten Regeln zu gewährleisten, vermag die fehlende Legitimierung nicht zu ersetzen. Im Gegenteil: Das entsprechende Streben verdeutlicht die Wichtigkeit der theoretischen Legitimierung von Strafvorschriften, könnte anderenfalls doch jeder Verstoss gegen staatliche Vorschriften mit Strafe belegt werden, was letztlich zur grenzenlosen Kriminalisierung und damit zum Abschied vom Ultima-ratio-Charakter des Strafrechts führen würde. So dürfte die wirksame Durchsetzung von staatlich auferlegten Handlungsvorschriften vielfach eine entscheidende Motivation für den Erlass von Strafvorschriften sein, sie entbindet den Staat jedoch nicht von einer sauberen Rechtfertigung.

## 2. Internationale Vorschriften

Ein weiterer Grund für waffenspezifische Strafbestimmungen, bilden internationale Vorgaben. Sobald eine übergeordnete Instanz vorschreibt, bestimmtes Verhalten zu sanktionieren, haben die Vertragsstaaten dieser Anordnung, unabhängig von einer theoretischen Begründung, zu entsprechen, um nicht vertragsbrüchig zu werden.

Im Waffenrecht ist insbesondere das UN-Protocol against the Illicit Manufacturing of and Trafficking in Firearms<sup>56</sup> von Bedeutung. Dieses rechtlich bindende Zusatzprotokoll zur Palermo-Konvention wurde auch von der

---

55 Vgl. statt vieler Art. 33 ff. WG, Art. 115 ff. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20), Art. 33 ff. KMG etc. Der Drang gesetzlich auferlegte Handlungsvorschriften strafrechtlich abzusichern zeigte sich nicht zuletzt exemplarisch in den sehr strengen und von der Exekutive auferlegten Strafbestimmungen in den Covid-Verordnung 2; vgl. dazu Gian Ege und David Eschle, Das Strafrecht in der Krise, Eine Untersuchung der Strafbestimmungen in der COVID-19-Verordnung 2 und welche Lehren daraus zu ziehen sind (2020) *sui generis* 279, 287–289 [17] – [21].

56 Eröffnet zur Unterzeichnung 31. Mai 2001, 2326 UNTS 208 (in Kraft getreten 29. September 2003), SR 0.311.544 (für die Schweiz in Kraft getreten 27. Dezember 2012).

Schweiz unterzeichnet und ratifiziert und verpflichtet die Mitgliedsstaaten in Art. 5 zur Kriminalisierung der vorsätzlichen illegalen Herstellung und des vorsätzlichen illegalen Handels mit Schusswaffen.<sup>57</sup> Ein Teilbereich der in Art. 33 f. WG pönalisierten Verhaltensweisen wird somit bereits auf internationaler Ebene vorgeschrieben.<sup>58</sup> Keine Grundlage in einer internationalen Vorgabe finden allerdings die fahrlässigen Straftaten nach Art. 33 Abs. 2 WG sowie die Herstellung und den Handel von anderen als Schusswaffen.

## V. Auswirkungen der Begründung

Die theoretische Legitimation der Strafbarkeit erscheint gerade im schweizerischen Rechtssystem eine primär rechtstheoretische bzw. rechtspolitische Frage zu sein; die Behörden sind unbeachtlich der theoretischen Fundierung verpflichtet, die bestehenden Strafnormen in Bundesgesetzen anzuwenden.<sup>59</sup> Die Auseinandersetzung über die theoretische Fundierung haben aber durchwegs Bedeutung über die reine Anwendbarkeit der Strafnorm hinaus. Aus den bisher gewonnenen Erkenntnissen lassen sich Schlüsse für die Anwendung der Strafbestimmungen des Waffengesetzes und deren Folgen ziehen.

### 1. Problematik Vorfeldkriminalisierung

Die Bestrafung von Verhaltensweisen, die einer konkreten Verletzung individueller Rechtsgüter vorausgeht wird gemeinhin als 'Vorfeldkriminalisierung' bezeichnet.<sup>60</sup> Das Bestehen von entsprechenden Strafvorschriften – sowie

---

57 Vgl. UNODC, Legislative guides for the Implementation of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime and the Protocols thereto, 465–467; siehe dazu auch der Beitrag von Lisa Armberger in diesem Band.

58 Siehe Botschaft betreffend die Genehmigung und Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls (Entwurf I) und die Änderung des Waffengesetzes (Entwurf II) vom 25. Mai 2011, BBl 2011 4555 ff., 4570 und 4601 ff.

59 Grundsatz der Massgeblichkeit von Bundesgesetzen gemäss Art. 190 BV.

60 Vgl. dazu statt vieler Wolfgang Beck, *Unrechtsbegründung und Vorfeldkriminalisierung, Zum Problem der Unrechtsbegründung im Bereich vorgelagerter Strafbarkeit – erörtert unter besonderer Berücksichtigung der Deliktstatbestände des politischen Strafrechts* (1992) 19–20; Volker Bützler, *Staatsschutz mittels Vorfeldkriminalisierung, Eine Studie zum*

auch die klare Tendenz zu immer mehr entsprechenden Normen – wird berechtigterweise kritisiert und es wird auf die prinzipielle Grenzenlosigkeit der Gefahrenabwehr hingewiesen.<sup>61</sup> Jedes potentiell gefährliche Verhalten kann zur Tathandlung werden.<sup>62</sup> Für eine mutmasslich erhöhte Sicherheit der Bevölkerung wird die Freiheitssphäre der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt.<sup>63</sup> Die vermehrt präventive Ausrichtung des Strafrechts gewichtet die Sicherheit klar stärker als die Freiheit.<sup>64</sup> Die Anknüpfung der Strafbarkeit an bestimmte Absichten oder Handlungen im Vorbereitungs- bzw. Vorfeldstadium führt zu einer Entwicklung des Tatstrafrechts zu einem systemwidrigen Täterstrafrecht.<sup>65</sup>

Diese Kritik würde direkt auch die Strafbestimmungen des WG betreffen, wenn diese einzig den vorgelagerten Schutz von Individualrechtsgütern zum Zwecke hätte. Wie die vorangehenden Ausführungen zeigten, schützen diese Bestimmungen jedoch nicht primär, sondern höchstens indirekt auch die Individualrechtsgüter Leib und Leben. Im Vordergrund steht der selbständige Schutz der ‘öffentlichen Sicherheit’. Da diese, wie gesehen, eine eigene Schutzbedürftigkeit aufweist, lässt sich die Problematik der Vorfeldkriminalisierung zumindest etwas abschwächen. Es ist allerdings klar, dass es sich bei den Straftaten des WG um höchst abstrakte Gefährdungsdelikte handelt. Eine tatsächliche Verletzung der öffentlichen Sicherheit muss nicht nachgewiesen werden. Dementsprechend handelt es sich um eine gewisse Vorverlagerung der Strafbarkeit. Zusammen mit gewissen Begründungsdefiziten führt dies dazu, dass sich der Staat hier an der äussersten Grenze des legitim

---

*Hochverrat, Terrorismus und den schweren staatsgefährdenden Gewalttaten* (2017) 1ff.; Fabio Manfrin, *Ersatzmassnahmenrecht nach Schweizerischer Strafprozessordnung, Ein Beitrag zur Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Haftrecht* (2014) 4; Arndt Sinn, ‘Vorverlagerung der Strafbarkeit – Begriff, Ursachen und Regelungstechniken’, in Arndt Sinn, Walter Gropp und Ferenc Nagy (Hrsg.), *Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts* (2011) 13, 15.

61 Statt vieler Uriel Moeller, *Definition und Grenzen der Vorverlagerung von Strafbarkeit, Diskussionsstand, Rechtsgeschichte und kausalitätstheoretische Bezüge* (2018) 57–58.

62 Vgl. Günther Jakobs, ‘Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung’ (1985) 97 *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 751, 753; Moeller (n 63) 60–61.

63 Bützler (n 62) 20.

64 Statt vieler Anna Coninx, *Das Strafparadigma der Gegenwart: Was bedeutet das alles, und wohin führt es?* (2019) *recht* 25, 25 ff.; Moeller (n 63) 57–58; Niggli, Marcel Alexander und Stefan Maeder, ‘Was schützt eigentlich Strafrecht (und schützt es überhaupt etwas)?’ (2011) *Aktuelle Juristische Praxis* 443, 454; Sinn (n 62) 15.

65 Sinn (n 62) 15.

Bestrafbaren befindet und man diesem Umstand mit anderen Umständen – insbesondere der Strafdrohung<sup>66</sup> – Rechnung zu tragen hat.

## 2. Konkurrenzen

Die theoretische Legitimierung und insbesondere die damit zusammenhängende Frage nach dem Rechtsgut spezifischer Delikte hat zudem eine entscheidende Auswirkung auf die Frage der Konkurrenzen. Da die Delikte des Waffengesetzes die Individualrechtsgüter Leib und Leben nur indirekt schützen und im Vordergrund ein eigenständiger Schutz der öffentlichen Sicherheit steht, ist zu Delikten gegen Leib und Leben richtigerweise echte Konkurrenz anzunehmen.<sup>67</sup> Anders ist dies im Verhältnis zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen nach Art. 260<sup>quater</sup> StGB. Dieser hat die entsprechende Schutzausrichtung wie die Delikte des Waffengesetzes, weshalb unechte Konkurrenz bestehen muss. In der Lehre wird demgegenüber teilweise das Gegenteil vertreten.<sup>68</sup>

## 3. Strafraumen

Der Strafraumen eines Delikts hat dem Gewicht des geschützten Rechtsguts sowie dem Umfang der potentiell mit dem Delikt einhergehenden Verletzung bzw. Gefährdung des Rechtsguts zu entsprechen.<sup>69</sup>

Art. 33 WG sieht einen abgestuften Strafraumen vor. Die vorsätzliche Tatbegehung wird mit Freiheitsstrafe bis 3 Jahren oder Geldstrafe sanktioniert,<sup>70</sup> bei Fahrlässigkeit ist nur eine Busse möglich.<sup>71</sup> Nur wenn der Täter gewerbmässig handelt, ist eine höhere Strafe, nämlich bis 5 Jahre Freiheitsstrafe, möglich.<sup>72</sup>

---

66 Vgl. dazu sogleich V.3.

67 Weissenberger (n 23) 165.

68 Fatih Aslantas, 'Strafbestimmungen, Art. 33–36 WG' in Nicolas Facincani und Reto Sutter (Hrsg.), *Waffengesetz (WG): Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)* (2017) 333, 338 [4]; andeutungsweise ebenso BGE 130 IV 20.

69 Vgl. dazu etwa Botschaft zur Harmonisierung der Strafraumen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht vom 25. April 2018, BBl 2017 2827 ff., 2835.

70 Art. 33 Abs. 1 WG.

71 Art. 33 Abs. 2 WG.

72 Art. 33 Abs. 3 WG.

Damit handelt es sich bei den Varianten des Grundtatbestand nach Art. 33 Abs. 1 WG um Vergehen nach Art. 10 Abs. 3 StGB, wobei die maximale Strafdrohung dieser Deliktsart ausgeschöpft wurde. Nur die Qualifikation nach Art. 33 Abs. 3 StGB stellt ein Verbrechen nach Art. 10 Abs. 1 StGB dar. Art. 34 WG sieht zudem verschiedene mit Busse zu sanktionierende Übertretungen vor.

Diese Sanktionsdrohung ist niedriger als diejenige von Art. 260<sup>quater</sup> StGB, der eine Strafobergrenze von fünf Jahren vorsieht. Dementsprechend scheint die Strafdrohung von Art. 33 WG einerseits angemessen zu berücksichtigen, dass Waffen – insbesondere Schusswaffen – ein erhebliches Schädigungspotential und damit auch erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit einhergehen können. Gleichzeitig handelt es sich dabei nur um Gefahren und somit um eine Verlagerung der Strafbarkeit ins Vorfeld. Diesem Umstand wird immerhin dadurch Rechnung getragen, dass es sich 'lediglich' um ein Vergehen handelt. Die Qualifizierung zum Verbrechen bei Gewerbsmässigkeit lässt sich durch die erhöhte Gefahr, die von entsprechenden Tätern für die öffentliche Sicherheit einhergeht, rechtfertigen. Ausserdem dürfte sie auch damit zusammenhängen, dass bei solchen Tätern häufig ein Konnex zur Organisierten Kriminalität bestehen dürfte.<sup>73</sup> Als Anlasstaten für kriminelle Organisationen nach Art. 260<sup>ter</sup> StGB gelten dabei nur Verbrechen. Insofern ist die erhöhte Strafdrohung für gewerbsmässig handelnde Täter auch Voraussetzung, um entsprechende Personen gegebenenfalls als Teil einer kriminellen Organisation zu verurteilen.

## V. Fazit

Die Frage nach der Begründung der Strafbestimmungen des Waffengesetzes wird kaum gestellt und daher so gut wie gar nicht beantwortet. Im vorliegenden Beitrag konnte aufgezeigt werden, dass sich sowohl durch den Schutz des Rechtsgutes der 'öffentlichen Sicherheit' als auch durch weitere Begründungsmöglichkeiten eine Grundlage für die entsprechenden Normen finden lässt. Die theoretische Legitimierung steht allerdings auf einem schwachen

---

73 Die Verpflichtung diesen Zusammenhang ernstzunehmen und gegebenenfalls zu bestrafen ergibt sich auch aus dem Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit.

Fundament. Für den illegalen Handel und Umgang mit Schusswaffen erscheint sie sachgerecht. Für andere Waffentypen aber auch für einzelne Tathandlungsvarianten vermag sie nicht zu gelingen. Dieser Umstand zeigt gleichzeitig, dass für den Gesetzgeber wohl nicht der Schutz der 'öffentlichen Sicherheit', sondern vor allem die wirksame Durchsetzung des Waffenrechts im Vordergrund stand und dass er durch die Strafbestimmungen des Waffengesetzes ausserdem internationalen Vorgaben nachkommt.

Die aufgezeigte theoretische Fundierung der Strafbestimmungen des WG entkräftet gewisse Vorbehalte hinsichtlich der Vorfeldkriminalisierung und zeigt Auswirkungen auf die Konkurrenzen zu anderen Delikten. Schliesslich trägt der abgestufte Strafrahmen von Art. 33 und 34 WG den entsprechenden Problemen Rechnung.

Die beschriebene Schwierigkeiten der Legitimierung entsprechender Strafvorschriften zeigt aber auch deutlich Grenzen für den Einsatz strafrechtlicher Normen auf. Selbst im Bereich der Regulierung von offensichtlich gefährlichen Gegenständen wie Waffen kann nicht unbesehen auf strafrechtliche Durchsetzungsmechanismen zurückgegriffen werden, da die Legitimierung nur in eingeschränktem Rahmen gelingen kann. Insofern ist der vorliegende Beitrag auch ein Hinweis darauf, dass der fast schon standardmässige Einsatz von Strafnormen als Durchsetzungsmechanismus für staatliche Regulierungen nicht unserem Strafrechtsverständnis und insbesondere dem zugrundeliegende Legitimierungsbedürfnis nicht entsprechen kann.

## Bibliography

- Ambos, Kai, 'The Overall Function of International Criminal Law: Striking the Right Balance Between the Rechtsgut and the Harm Principles: A Second Contribution Towards a Consistent Theory of ICL' (2015) 9 *Crim Law and Philos* 301
- Ashworth, Andrew und Lucia Zedner, Prevention and Criminalization Justifications and Limits (2012) *New Criminal Law Review: An International and Interdisciplinary Journal* 542
- Aslantas, Fatih, 'Allgemeine Bestimmungen, Art. 1–4 WG' in Nicolas Facincani und Reto Sutter (Hrsg.), *Waffengesetz (WG): Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)*, Bern: Stämpfli Verlag, 2017, 1

- Aslantas, Fatih, 'Strafbestimmungen, Art. 33–36 WG' in Nicolas Facincani und Reto Sutter (Hrsg.), *Waffengesetz (WG): Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)*, Bern: Stämpfli Verlag, 2017, 333
- Beck, Wolfgang, *Unrechtsbegründung und Vorfeldkriminalisierung, Zum Problem der Unrechtsbegründung im Bereich vorgelagerter Strafbarkeit – erörtert unter besonderer Berücksichtigung der Deliktstatbestände des politischen Strafrechts*, Berlin: Duncker & Humblot, 1992
- Birnbaum, Johann, 'Über das Erfordernis einer Rechtsverletzung im Begriffe des Verbrechens mit besonderer Rücksicht auf den Begriff der Ehrenkränkung' (1834) *Archiv des Criminalrechts* 149
- Bützler, Volker, *Staatschutz mittels Vorfeldkriminalisierung, Eine Studie zum Hochverrat, Terrorismus und den schweren staatsgefährdenden Gewalttaten*, Baden Baden: Nomos, 2017
- Coninx, Anna, Das Strafparadigma der Gegenwart: Was bedeutet das alles, und wohin führt es? (2019) *recht* 25
- Donatsch, Andreas, Gunhild Godenzi und Brigitte Tag, *Strafrecht I, Verbrechenslehre*, Zürich, Basel und Genf: Schulthess, 10. Aufl., 2022
- Donatsch, Andreas, Marc Thommen und Wolfgang Wohlers, *Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit*, Zürich, Basel und Genf, 5. Aufl., 2017
- Ege, Gian und David Eschle, Das Strafrecht in der Krise, Eine Untersuchung der Strafbestimmungen in der COVID-19-Verordnung 2 und welche Lehren daraus zu ziehen sind (2020) *sui-generis* 279
- Engeler, Marc, 'Art. 260<sup>ter</sup> StGB' in Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB*, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 4. Aufl., 2019, 4533
- Engeler, Marc, 'Art. 260<sup>quater</sup> StGB' in Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB*, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 4. Aufl., 2019, 4547
- Feinberg, Joel, *The Moral Limits of the Criminal Law, Volume 1, Harm to Others*, Oxford: Oxford University Press, 1984
- Feinberg, Joel, *The Moral Limits of the Criminal Law, Volume 2, Offence to Others*, Oxford: Oxford University Press, 1985
- Frisch, Wolfgang, 'Rechtsgut, Recht, Deliktstruktur und Zurechnung im Rahmen der Legitimation staatlichen Strafens' in Roland Hefendehl, Andrew von Hirsch und Wolfgang Wohlers (Hrsg.), *Die Rechtsgutstheorie – Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?*, Baden Baden: Nomos, 2003, 215

- Fiolka Gerhard, 'Vor Art. 258 StGB' in Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB*, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 4. Aufl., 2019, 4483
- Furger, David, *Völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit für grenzüberschreitende Waffentransfers*, Diss., Freiburg (CH), 2013, Zürich, Basel und Genf: Schulthess, 2013
- Gade, Gunther Dietrich, *WaffG, Waffengesetz, Kommentar* München: C.H. Beck, 2. Aufl., 2018
- Geth, Christopher, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 7. Aufl., 2021
- Hassemer, Winfried und Ulfrid Neumann, 'Vorbemerkungen zu § 1' in Urs Kindhäuser, Ulfrid Neumann und Hans-Ullrich Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Baden-Baden: Nomos, 5. Aufl., 2017
- Hurtado Pozo, José und Thierry Godel, *Droit pénal général, Théorie, Tableaux synoptiques, Méthodologie de résolution de cas pénaux, Lexique pénal, Répertoire des termes allemands*, Zürich, Basel und Genf: Schulthess, 3 Aufl., 2019
- Jakobs, Günther, 'Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung' (1985) 97 *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 751
- Lee, Lois K. et al, Firearm Laws and Firearm Homicides, A Systematic Review (2017) 177(1) *JAMA Intern Med.* 106
- Lehmkuhl, Marianne Johanna und Jan Wenk, 'Gemeinwohltopoi im Strafrecht' in Christian Hierbaum (Hrsg.), *Handbuch Gemeinwohl*, Wiesbaden: Springer VS, 2022, 1
- Lizotte, Alan J. et al, Patterns of adolescent firearms ownership and use (1994) 11(1) *Justice Quarterly* 51
- Manfrin, Fabio, *Ersatzmassnahmenrecht nach Schweizerischer Strafprozessordnung, Ein Beitrag zur Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Haftrecht*, Zürich, Basel und Genf: Schulthess, 2014
- Mill, John Stuart, *On Liberty*, Kitchener, ON: Batoche Books, 2001; ursprünglich 1859 veröffentlicht
- Moeller, Uriel, *Definition und Grenzen der Vorverlagerung von Strafbarkeit, Diskussionsstand, Rechtsgeschichte und kausalitätstheoretische Bezüge*, Göttingen: V&R unipress, 2018
- Niggli, Marcel Alexander und Stefan Maeder, 'Was schützt eigentlich Strafrecht (und schützt es überhaupt etwas)?' (2011) *Aktuelle Juristische Praxis* 443

- Roth, Andreas und Anne Berkemeier, 'Art. 123 StGB' in Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–111 StGB*, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 4. Aufl., 2019, 2646
- Santaella-Tenorio, Julian et al, What Do We Know About the Association Between Firearm Legislation and Firearm-Related Injuries? (2016) 38(1) *Epidemiologic Reviews*, 140
- Sinn, Arndt, 'Vorverlagerung der Strafbarkeit – Begriff, Ursachen und Regelungstechniken', in Arndt Sinn, Walter Gropp und Ferenc Nagy (Hrsg.), *Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts*, Göttingen: V&R Unipress, 2011, 13
- Sternberg-Lieben, Detlev, 'Rechtsgut, Verhältnismässigkeit und die Freiheit des Strafgesetzgebers' in Roland Hefendehl, Andrew von Hirsch und Wolfgang Wohlers (Hrsg.), *Die Rechtsgutstheorie, Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?*, Baden Baden: Nomos, 2003, 65
- Stratenwerth, Günter, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat*, Bern: Stämpfli, 4. Aufl., 2011
- Stratenwerth, Günter und Felix Bommer, *Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen*, Bern: Stämpfli, 7. Aufl., 2013
- Trechsel, Stefan, Peter Noll und Mark Pieth, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit*, Zürich, Basel und Genf: Schulthess, 7. Aufl., 2017
- Trechsel, Stefan und Hans Vest, 'Art. 260<sup>quater</sup> StGB' in Stefan Trechsel und Mark Pieth (Hrsg.), *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar*, Zürich und St. Gallen: Dike, 4. Aufl., 2021, 1339
- Weissenberger, Philippe, 'Die Strafbestimmungen des Waffengesetzes (unter Berücksichtigung von Art. 260quater StGB)' (2000) 2 *Aktuelle Juristische Praxis* 153